Reglement der Genossenschaft Kalkbreite über die Bezahlung

von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohn-eigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 16 der Statuten vom 19.6.2012 erlässt der Vorstand der Genossenschaft Kalkbreite (Wohnbaugenossenschaft) das folgende Reglement:

1. Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können, soweit diese nicht gemäss Art. 5 der Haftung gegenüber der Wohnbaugenossenschaft dienen, aus Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

Die Wohnbaugenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

1. Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

1. Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

* Statuten
* vorliegendes Reglement
* Bestätigung der Genossenschaft Kalkbreite über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile (Pflichtanteile) und den durch die Vorsorgeeinrichtung maximal erbringbaren Anteil (gemäss Artikel 5, unten). Diese Bestätigung ist bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzuholen
* unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner / die Ehepartnerin mitunterzeichnen. Dasselbe gilt für den Partner / die Partnerin einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Bestätigung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft Kalkbreite überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

1. Mietzinssicherheit und Verrechnungsverbot

Genossenschaftsanteile in der Höhe von zwei Bruttomonatsmieten (aufgerundet auf tausend Schweizerfranken) dienen als Mietzinssicherheit. Dieser Teil kann nicht durch Vorbezug mit Geldern aus der beruflichen Vorsorge finanziert werden.

Der Rest der Pflichtanteile kann durch Mittel der beruflichen Vorsorge erbracht werden und ist damit von der Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen ausgeschlossen.

1. Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft Kalkbreite die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

Dieses Dokument wurde vom Vorstand der Genossenschaft Kalkbreite an seiner Sitzung vom 17.04.2013 verabschiedet und tritt umgehend in Kraft.